

ANALEKTEN.

1.

Luthers Tractatus de indulgentiis.

Von

Lic. F. Herrmann, Oberlehrer in Darmstadt.

Am 13. Dezember 1517 schreibt Erzbischof Albrecht von Aschaffenburg aus an seine Magdeburger Räte, er habe ihr „schreyben mit zugesandten tractat und conclusion eins vermessen monichs zu Wittenberg, das heilig negotium indulgentiarum und unsern subcommissarien betr.“ erhalten und sich vorlesen lassen; er habe darauf „angezeigte tractat, conclusiones und andere schriefte“ den Theologen und Juristen seiner Mainzer Universität zur Begutachtung übersandt und außerdem den Handel „sampt artikeln, position und tractat“ dem Papste zugefertigt¹. An den drei Stellen dieses Schreibens ist also von den Thesen und von einem Traktat die Rede. Welche Schrift Luthers ist darunter zu verstehen? Die von mir in ZKG. XXIII (1893), 265 ff. nach Bodmannschen Abschriften veröffentlichte einschlägige Korrespondenz Albrechts mit der Universität Mainz gibt keinerlei Auskunft darüber. Das ihr übersandte Material bezeichnet der Erzbischof selbst in seinem Mahnschreiben vom 11. Dezember als „conclusiones“, und das Gutachten der Theologen und Kanonisten redet von „conclusiones seu [pro]positiones“ oder kurzweg von „positiones“. Die herkömmliche², freilich nicht unwidersprochen gebliebene³ Annahme geht dahin, daß mit dem Traktat der „Sermon

1) Die Fundstellen bei Brieger, Über den Prozeß des Erzbischofs Albrecht gegen Luther (Festschr. zum deutschen Historikertage in Leipzig 1894, S. 191 ff.), S. 191, Anm. 1.

2) Köstlin, M. Luther I³, 174; 181f. W. A. I, 239.

3) Kolde, M. Luther I, 375. Brieger in ZKG. XI (1890), 112ff.

von Ablafs und Gnade“ gemeint sei, der allerdings erst Ende März 1518 im Druck erschien.

In Wirklichkeit verhält sich denn auch die Sache anders. Der von 1755 an als Jurist und Historiker an der Mainzer Hochschule lehrende Frz. Ant. Dürr, der eine Universitätsgeschichte zu schreiben beabsichtigte, aber über die Sammlung eines weit-schichtigen Materials und die Skizzierung seiner Arbeit nicht hinauskam¹, liefs sich aus dem inzwischen untergegangenen Universitätsarchiv auch die auf das Eingreifen der Mainzer Theologen und Kanonisten in den Ablafsstreit bezüglichen Stücke abschreiben, und in seinem Nachlafs liegt nun bei den Kopien der bekannten Briefe Albrechts an die Universität und des Gutachtens selbst auch eine Abschrift mit dem Titel: „Tractatus de indulgentiis per doctorem Martinum ord. S. Augustini Wittenbergae editus“². Es ist kein Zweifel, dafs es sich hier um den in Albrechts Aschaffener Schreiben dreimal genannten Traktat handelt. Dieser Traktat aber ist identisch mit der aus Löscher, Vollst. Reformations-Acta usw. I, 729 ff. bekannten, in W. A. I, 65 ff. wieder abgedruckten, mit „Ex sermone habito Domin. X. post Trinit. A. 1516“ überschriebenen Äufserung Luthers über die Ablässe.

Angesichts dieses Tatbestandes erhebt sich die Frage, ob Luther selbst den Traktat seinem Schreiben an den Erzbischof vom 31. Oktober 1517 zusammen mit den Thesen beigelegt hat.

1) A. D. B. V, 489 f. Sein Nachlafs liegt teils auf der Stadtbibliothek zu Mainz (Dürsches Manusk.), teils im Reichsarchiv zu München (Bodmann-Habelscher Nachlafs Nr. 408: Collectanea zur Gesch. d. Mainz. Univers.).

2) Collectanea f. 251—256. Dürr hielt, wie die Skizze seiner Universitätsgeschichte (Manusc. fasc. 3i) beweist, den Traktat irrtümlich für die Thesen. Er berichtet in § VII De gestis ab Alberto II. Brandenburgensi, archiepiscopo Moguntino, intuitu universitatis Moguntinae die Übersendung der Thesen nach Mainz und bemerkt in Anm. d: „rubrum thesium est: Tractatus de indulgentiis per doctorem Martinum ord. S. Augustini Wittenbergae editus. initium est: De indulgentiis, quae profecto etsi sint etc.“ Er hat sich offenbar nicht die Mühe genommen, den Traktat mit den Thesen zu vergleichen. Dafs er auch diese sehr wohl kannte, bezeugt seine Notiz: „in bibliotheca monasterii Gottwicensis, ord. S. Benedicti, in Austria, cuius abbas erat celebris Beselius, autor prodromi Chronici Gottwicensis, ex terris Moguntinis oriundus, vidi exemplar thesium Lutheri de indulgentiis impressum in 4^o Wittenbergae, quod unam vel duas plagulas effecerat, pro quo olim, prout mihi retulit bibliothekarius monasterii, ob raritatem dux Saxoniae, lineae Weissenfels, obtulerat 6000 flor.; quantum recordor fuere eadem hae theses, quae universitati nostrae fuere transmissae ab Alberto archiepiscopo, nisi quod in fine adhuc legeretur in impresso exemplari: si quis autem non velit verbis mecum certare, faciat in litteris in nomine domini nostri Jesu Christi, quae clausula autem deficit in copia manuscripta Moguntina.“

Er redet in dem Postskriptum des Briefes nur von seinen „disputationes“, die sich Albrecht ansehen möge¹, und die Wendung in dem Aschaffener Erlaß „euer schreyben mit zugesandten tractat und conclusion“ usw. braucht nicht notwendig zu besagen: samt dem euch zugesandten Traktat und Thesen. Es scheint mir jedoch wahrscheinlich, daß sie gerade das ausdrücken will. Wollte man annehmen, die Räte hätten zur besseren Information ihres Herrn von sich aus den Thesen noch andere Lutherschriften beigelegt, so müßte man wohl einen Druck des Traktats voraussetzen. Von einem solchen findet sich aber keine Spur, und das „Wittenbergae editus“ in der Überschrift unserer Kopie darf jedenfalls nicht in diesem Sinne geprefst werden. Was unserem Kopisten vorlag, war, wie die zahlreichen von ihm selbst zumeist noch korrigierten Lesefehler beweisen, ein Manuskript mit starken Abweichungen.

Daß das nunmehr als selbständiger Traktat erwiesene Stück einer Predigt entstamme und noch dazu einer bereits im Jahre 1516 gehaltenen, beruht lediglich auf den Angaben Löschers, dessen Quelle noch nicht wieder aufgefunden ist. Ohne diese Angaben wäre man versucht, den Traktat als eine zugleich mit den Thesen oder kurz vor diesen, durch die Tetzelsche Ablasspredigt veranlaßte und vielleicht schon mit Rücksicht auf eine Disputation über die Indulgenzen niedergeschriebene Arbeit Luthers anzusehen.

Auf Grund der Mainzer Kopie ergeben sich — von belanglosen Kleinigkeiten abgesehen — folgende Änderungen bzw. Verbesserungen des Textes der W. A.:

I, 65. 10. cum omni. 11. quando enim. 15. indulgentiae quantumve conferant, quo serviant, sed . . . debeant, in ea semper populum. 22. evolet in coelum, qui sic moritur et inde strenue peccat. 23. concupiscentiae. 24. unde notandum. 25. gratia remissionis est. 28. morbus naturae. 29. ulla gratia aut virtus.

66. 4. extendunt. 6. sit obscure dictum. 7. velit. 8. pecunia missa ad. 10. cessat post. 11. est prior concupiscentiae. 18. sint . . . contriti, temerarium. 20. animam, quia alias eripi. 22. quae. 28. sic propter . . . et reliquerunt per. 30. decesserunt. 31. nondum esset per contritionem deletus, sed remaneret actu et manet. 35. nonne et hoc. 38. statim et rectus evolat.

67. 7. ex originali sanatum nec bonis studiis superatum et. 13. recidunt. 14. concidunt. 19. impetret ac gra-

1) Enders I, 113ff.

tiam. 20. moriturus. 23. hoc. 27. moritur peccator. 31. concedemus. 36. in indulgentiis. 37. effectus. 38. quaereres.

68. 5. iam securus et purus. tunc. 9. in indulgentiis. 13. dubium, quam ipsi. 20. quae forsitan melius. 29. quomodo certum. 31. acceptet. 34. cum ita sint. 36. illis, exerceri timentur. 37. vel defunctis . . . videt eos. 39. dum credentes et adhuc.

69. 1. actionem papa indulgentias applicat. 8. eius quaeramus. finis de hac materia.